

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Umgestaltung der Uferbefestigung am Dambach (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Fröbelstraße, 90762 Fürth, war nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 und 3 des UVPG, mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, festzustellen ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 13.18.1

Entscheidung vom: 11.03.2019

Vorhaben (wesentliche Umgestaltung des Uferbereichs): Einbringen mehrerer Fundamente zum Anbringen einer temporären Arbeitsauflage, Veränderung des Böschungswinkels und Befestigung des Ufers mit Wasserbausteinen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund Größe und des räumlich begrenzten Bereichs der Umgestaltung, dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 323, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1444) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Fürth, 13. März 2019
Stadt Fürth

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister